



## Gemeinde Rosenberg

### 1. Änderung der Satzung über die Teilnahme an der verlässlichen Grundschule Rosenberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenberg in seiner Sitzung am 27. Juli 2021 folgende Änderung der Satzung über die Teilnahme an der verlässlichen Grundschule Rosenberg vom 26.05.2020 beschlossen:

Die Satzung über die Teilnahme an der verlässlichen Grundschule Rosenberg vom 26.05.2020 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 erhält folgende Neufassung

##### § 6 Mittagessen

Ab dem Schuljahr 2020 / 2021 wird im Rahmen der Nachmittagsbetreuung ein warmes Mittagessen angeboten.

Die Kosten belaufen sich auf 3,40 € / Essen.

Die Essensanmeldung ist bis 8.30 Uhr bei den Betreuungskräften zu machen.

Sofern die Finanzverwaltung eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung annimmt, so verstehen sich die genannten Kostenersätze als Netto-Betrag (Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage). In diesem Fall ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu erheben.

#### 2. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Auf den Aushang am Rathaus wird verwiesen.

Rosenberg, den 27.07.2021



Ralph Matousek  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung vom 01.05.1984 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosenberg vom 06.08.2021 und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 05.08.2021 bis 11.08.2021 öffentlich bekanntgemacht.